

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den
Elite-Masterstudiengang
Cultural Studies of the Middle East
Vom 30. Mai 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-44.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	9
§ 37 Modul Masterarbeit.....	10
§ 38 Inkrafttreten.....	11
Anhang: Eignungsverfahren	12

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Elite-Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest, der in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt wird.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren am Institut für Orientalistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und aus dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Lehrstuhls für Arabistik und Semitistik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus dem Bereich der Orientalistik, mindestens aber aus den Geistes- und Kulturwissenschaften, in dem im Rahmen vom Sprach- und Lektürekursen sprachpraktische Kompetenzen in einer der Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten oder in Hebräisch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Sofern die vorausgesetzten sprachpraktischen Kompetenzen nicht im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworben wurden, müssen entsprechende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als einschlägig gilt.

(2) ¹Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. das Hochschulzeugnis oder vergleichbare Nachweise. ³Bei fehlenden Nachweisen kann die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, diesen Nachweis bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Elite-Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufs-qualifizierenden Abschluss und bereitet auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

(2) Der Masterstudiengang vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:

- Überblick über die Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients in der Zeit von der Spätantike bis in die Gegenwart;
- Kenntnis verschiedener Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und

Interpretation von Texten, bildlichen und materiellen Zeugnissen aus dem Vorderen Orient seit der Entstehungszeit des Islam; dabei Fähigkeit zur Berücksichtigung des jeweiligen historischen und kulturellen Kontextes und Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes;

- Einblick in aktuelle Forschungsfragen zu Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients;
- Fähigkeit zur selbständigen Erschließung und Rezeption einschlägiger Fachliteratur sowie zur Umsetzung der gedanklichen Verarbeitung im mediengestützten Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung;
- Kompetenz im wissenschaftlichen Umgang mit sprachlichen, rituellen und künstlerischen Ausdrucksmitteln im interkulturellen Raum;
- Systematischer Ausbau vorhandener und/oder Erwerb neuer Kenntnisse in Sprachen des Vorderen Orients.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Cultural Studies of the Middle East sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 15 ECTS-Punkte auf Module des Bereichs „Grundlagen“, 15 ECTS-Punkte auf Module des Bereichs „Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module aus den Profildbereichen, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs sowie 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Der Studiengang kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache absolviert werden.

(2) ¹Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen werden in englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. ³Module, die ohne Deutschkenntnisse absolviert werden können, sind in den Modultabellen in § 36 und im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet.

(3) Modulprüfungen werden nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

§ 36

Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.

(2) In der Modulgruppe „Foundation Modules/Grundlagen“ des Masterstudiengangs Cultural Studies of the Middle East sind mindestens drei Module mit je 5 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch/ Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Arabic for students without prior knowledge of Arabic	Englisch	Klausur	5
Persisch für Studierende ohne Persischkenntnisse	Deutsch	Klausur	5
Türkisch für Studierende ohne Türkischkenntnisse	Deutsch	Klausur	5
Hebräisch für Studierende ohne Hebräischkenntnisse	Deutsch	Klausur	5
History of Classical Arabic and Persian Literature	Englisch	Mündliche Prüfung	5
The Languages and Linguistics of the Middle East	Englisch	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: schriftliche Hausarbeit	5
Problem-centered and interdisciplinary History of the Middle East	Englisch	Mündliche Prüfung	5
Geschichte der Religionen im Vorderen Orient	Deutsch	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5
Introduction to Islamic Art and Archaeology	Englisch	Klausur	5

(3) In der Modulgruppe „Theories and Methods/Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“ sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch/ Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Theories and Methods - Seminar	Englisch	Portfolio	5
Theories and Methods - Workshop	Englisch	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	10

(4) ¹In der Modulgruppe „Specialization Area/Profilbereich“ sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ²Die Modulgruppe beinhaltet folgende Profilbereiche:

1. History,
2. Art and Archaeology,
3. Religion,
4. Language and Literature,
5. Linguistics.

³In einem dieser Profilbereiche sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Die darüber hinaus zum Bestehen der Modulgruppe nachzuweisenden Module sind in einem anderen Profilbereich oder in anderen Profilbereichen zu absolvieren. ⁵Die Module sind so zu wählen, dass mindestens zwei Module mit schriftlicher Hausarbeit als Prüfungsform absolviert werden:

1. Module im Profilbereich History:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch/ Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Die Geschichte des islamischen Vorderen Orients in der Forschung	Deutsch	Schriftliche Hausarbeit	5
Die Geschichte des islamischen Vorderen Orients seit dem 19. Jahrhundert	Deutsch	Schriftliche Hausarbeit	5
Arbeit mit türkischen Quellen I	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit türkischen Quellen II	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit türkischen Quellen III	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit persischen Quellen I	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit persischen Quellen II	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit persischen Quellen III	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit arabischen Quellen I	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit arabischen Quellen II	Deutsch	Portfolio	5

Arbeit mit arabischen Quellen III	Deutsch	Portfolio	5
Arbeit mit Quellen einer weiteren islamrelevanten Sprache	Deutsch	Portfolio	5

Wählbar ist ferner das Modul „Problem-centered and interdisciplinary History of the Middle East“ gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe „Foundation Modules“ erbracht wird.

2. Module im Profildbereich Art and Archaeology:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch/Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
The Art of the Book, Painting and Calligraphy in the Islamic World	Englisch	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Arts of the Object, Islamic Art in Museums and Collections	Englisch	Portfolio	5
Architecture and Urbanism of the Islamic World	Englisch	Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	5
Topics, Periods and Regions of Islamic Art	Englisch	Schriftliche Hausarbeit	5

3. Module im Profildbereich Religion, deren Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch/Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Text- und Wissenskulturen der Religionen im Vorderen Orient	Deutsch	Referat oder schriftliche Hausarbeit	5
Philosophische und theologische Traditionen	Deutsch	Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Gesellschaftliche, rechtliche und politische Dimensionen von Religion im Vorderen Orient	Deutsch	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5

Wählbar ist ferner das Modul „Geschichte der Religionen im Vorderen Orient“ gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe „Foundation Modules“ erbracht wird.

4. Module im Profilbereich Language and Literature:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch /Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Literary Traditions	Englisch	Klausur	5
Textkulturen	Deutsch	Schriftliche Hausarbeit	5
Literatur und Medien	Deutsch	Portfolio	5

Wählbar ist ferner das Modul „History of Classical Arabic and Persian Literature“ gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe „Foundation Modules“ erbracht wird.

5. Module im Profilbereich Linguistics:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch /Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Focus on theory in language variety and change	Englisch	Schriftliche Hausarbeit	5
Language documentation and analysis	Englisch	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Fieldwork	Englisch	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Methods in quantitative analysis	Englisch	Klausur oder schriftliche Hausarbeit	5

Wählbar ist ferner das Modul „The Languages and Linguistics of the Middle East“ gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe „Foundation Modules“ erbracht wird.

§ 37

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Diese können in den Bereichen des Sprachenangebots der Orientalistik absolviert werden, sofern damit die für den Zugang zum Studiengang nachgewiesenen sprachpraktischen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb sprachpraktischer Kompetenzen in anderen Sprachen der Orientalistik ergänzt werden. ³Wählbar sind ferner Module auf Masterniveau in den Bereichen Politikwissenschaft und Digital Humanities ⁴Der Erweiterungsbereich kann auch dazu genutzt werden, weitere Module aus den am Studiengang beteiligten Fächern zu belegen. ⁵Wählbar sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrsprache (Englisch/ Deutsch)	Modulprüfung	ECTS
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 1	Deutsch	Mündliche Prüfung	5
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 2	Deutsch	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Schriftliche Hausarbeit	5
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 3	Deutsch	Portfolio	5
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 4	Deutsch	Klausur	5
Internship in an Institution of Science and Research (6 weeks)	Englisch oder Deutsch	Praktikumsbericht	10

⁶Es können auch anderweitig nicht belegte Module der Modulgruppen „Foundation Modules“ oder „Specialization Area“ eingebracht werden ⁷Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen prüfen, welche zusätzlichen Kenntnisse der oder dem Studierenden voraussichtlich besonders von Nutzen sein können und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

§ 38

Modul Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und nach Wahl der oder des Studierenden die Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder die Präsentation (Prüfungsform: Referat) der Masterarbeit in einem Kolloquium (Dauer jeweils: ca. 30 Minuten). ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung bzw. die Präsentation der Masterarbeit ein Notenanteil von 20 %.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren im Wintersemester 2023/2024.

(2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East vom 5. Mai 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-34.pdf>), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East vom 30. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-70.pdf>) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß bisher geltender Ordnung, sofern sie nicht in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die bis spätestens 31. März 2024 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

Anhang: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren wird die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Elite-Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern an den Universitäten Bamberg und Erlangen entsprechend den Qualifikationszielen gemäß § 33 Abs. 2 und den Eignungskriterien gemäß Nr. 5.3 festgestellt.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 30.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt. ²Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang, die in der Regel in der von der Otto-Friedrich- Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen ist, gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren. ³Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters..

3.2 Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein Bachelorzeugnis oder ein Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiengangs nach § 32 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben.
- die Hochschulzugangsberechtigung;
- Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Prüfungsausschuss stellt anhand einer mündlichen Eignungsprüfung von 20 Minuten Dauer fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium im Elite-Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern geeignet ist. ²Die mündliche Eignungsprüfung wird nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

5.2 ¹Der Termin für die Eignungsprüfung wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekanntgegeben. ²Zeitfenster für die

Eignungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin der Eignungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁴Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁵Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Eignungsprüfung verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.3 ¹Die Bewertung der Eignungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien:

- Fähigkeit zur Wiedergabe des Inhalts wissenschaftlicher Texte aus dem Bereich der Orientalistik in deutscher oder englischer Sprache;
- Fähigkeit zur Reflexion über die Bedingungen der Entstehung von Texten und anderen kulturellen Hervorbringungen;
- Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Standpunktes und zur Bezugnahme auf Äußerungen von Gesprächspartnern in der fachlichen Diskussion.

²Das Ergebnis der Eignungsprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignungsprüfung gemäß Ziffer Nr. 5.3 mit bestanden bewertet wird.

7. Geltungsdauer der Eignungsfeststellung, Wiederholung des Eignungsverfahrens

7.1 Eine Eignungsfeststellung für den Elite-Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern gilt für alle Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

7.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Mai 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Mai 2023.

Bamberg, 30. Mai 2023

I. V.

gez.

Prof. Dr. Stefan Hörmann
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. Mai 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2023.